

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Anl. 1 EU-JZG

EU-JZG - Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

Liste von Straftaten, bei denen die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird

## Teil A

- 1. 1.Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung,
- 2. 2.Terrorismus,
- 3. 3.Menschenhandel,
- 4. 4. sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornografie,
- 5. 5.illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen,
- 6. 6.illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen,
- 7. 7. Korruption,
- 8. 8.Betrugsdelikte, einschließlich Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union,
- 9. 9. Wäsche von Erträgen aus Straftaten,
- 10. 10. Geldfälschung, einschließlich der Euro-Fälschung,
- 11. 11.Cyberkriminalität,
- 12. 12.Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzenund Baumarten,
- 13. 13. Beihilfe zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt,
- 14. 14. vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung,
- 15. 15.illegaler Handel mit Organen und menschlichem Gewebe,
- 16. 16. Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme,
- 17. 17. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- 18. 18. Diebstahl in organisierter Form oder mit Waffen,
- 19. 19. illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenstände,
- 20. 20.Betrug,
- 21. 21. Erpressung und Schutzgelderpressung,
- 22. 22. Nachahmung und Produktpiraterie,
- 23. 23. Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit,
- 24. 24. Fälschung von Zahlungsmitteln,
- 25. 25. illegaler Handel mit Hormonen und anderen Wachstumsförderern,
- 26. 26.illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen,
- 27. 27. Handel mit gestohlenen Kraftfahrzeugen,
- 28. 28. Vergewaltigung,
- 29. 29. Brandstiftung,
- 30. 30. Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen,
- 31. 31. Flugzeug- und Schiffsentführung,
- 32. 32. Sabotage.

## Teil B

- 1. 1.Gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweise, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts,
- 2. 2. Warenschmuggel,
- 3. 3. Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum,
- 4. 4.Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen,
- 5. 5. Sachbeschädigung,
- 6. 6.Diebstahl,
- 7. 7.Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.

In Kraft seit 16.05.2018 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$